



Regelungen und Festlegungen für das Schuljahr 2016/2017

Inhalt

Schulverfassung des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau.....	1
Stundentafeln und Lehrpläne in den Jahrgangsstufen 5 - 12	1
Rauchverbot auf dem Schulgelände.....	2
Benutzungsverbot für Handys und elektronische Medien auf dem Schulgelände	2
Unterrichtsfremde und gefährliche Gegenstände	2
Wertsachen	2
Aufgabenheft	2
Hausaufgaben	2
Prüfungen.....	2
Teilnahme am Sportunterricht	3
Erkrankung/Entschuldigung.....	3
Plötzliche Erkrankung während des Unterrichts	3
Beurlaubung bei vorhersehbarer Abwesenheit.....	3
Teilnahme an Schulaufgaben und angesagten Leistungsnachweisen	3
Attestpflicht.....	3
Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände.....	4
Befahren des Schulparkplatzes	4
Änderung Ihrer Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse.....	4
Infektionsschutzgesetz	4
Ferienordnung im Schuljahr 2016/2017, Vorschau bis 2019	4
Ferienordnung:	4
Erreichbarkeit des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau und des KM.....	4

Schulverfassung des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau

Schüler, Eltern und Lehrkräfte haben für das Josef-Effner-Gymnasium eine Schulverfassung erarbeitet, die am 23. Juli 2008 in einer gemeinsamen Veranstaltung in Kraft gesetzt wurde. Sie soll das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft durch wenige, aber grundsätzliche Verpflichtungen regeln:

Unser Josef-Effner-Gymnasium ist eine offene und lebendige Schule, die Wissen, Kultur und soziale Fähigkeiten vermittelt und die Schülerinnen und Schüler auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereitet. Die Schulverfassung bildet die Grundlage unseres Zusammenlebens.

1. Wir wollen Vorbild sein und unser Bestes geben.
2. Wir wollen unsere Schule zu einem Lebens- und Arbeitsraum gestalten, in dem wir uns wohl fühlen.
3. Wir wollen einander helfen.
4. Wir wollen tolerant, fair und ehrlich sein.
5. Wir begegnen einander respektvoll und höflich.
6. Wir behandeln Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleich und akzeptieren ihre Eigenarten.
7. Wir wollen im Schulalltag gelassen und humorvoll sein.
8. Wir lösen Konflikte offen und gewaltfrei.
9. Wir beurteilen Fähigkeiten und Leistungen unabhängig von persönlichen Vorlieben und Beziehungen.
10. Wir wollen uns über den Lehrplan hinaus einsetzen und Veranstaltungen, die das Schulleben bereichern, im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.

Diese Verfassung richtet sich in gleicher Weise sowohl an alle Schüler/Innen und Lehrer/Innen als auch an Eltern und die Mitglieder der Schulleitung und Schulverwaltung. Jeder Einzelne von uns beteiligt sich aktiv daran, die Werte der Verfassung im Schulalltag zu verwirklichen.

Stundentafeln und Lehrpläne in den Jahrgangsstufen 5 - 12

Links zu Gesetzen, Schulordnungen, Stundentafeln und Lehrplänen finden Sie unter www.km.bayern.de → **Schüler** → **Was tun bei ...** → **Rechte & Pflichten** bzw. unter www.km.bayern.de → **Schüler** → **Lernen** → **Lehrpläne**

Am Josef-Effner-Gymnasium Dachau wird eine Sportstunde aus der 7. Jgst. in die 5. Jgst. vorgezogen.

Nachmittagsunterricht

5.-8. Jgst. Ganztagschule: Unterricht Montag - Donnerstag 08.00 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

5./7. Jgst.: einmal pro Woche Nachmittagsunterricht

6. Jgst.: einmal pro Woche Nachmittagsunterricht und einmal alle zwei Wochen

8./9./10. Jgst.: an zwei Tagen in jeder Woche Nachmittagsunterricht

In den Jgst. 5 - 10 der Normalklassen findet der Nachmittagsunterricht von Montag bis Donnerstag jeweils in der 8. und 9. Stunde bis 15.15 Uhr statt. Am Freitagnachmittag gibt es heuer nur Wahlunterricht.

Intensivierungsstunden

Die Gruppeneinteilung in den Intensivierungsstunden erfolgt in den Jgst. 5 – 8 durch einfache Teilung der jeweiligen Klasse. Dadurch ist es meist möglich, für beide Klassenhälften die gleiche Lehrkraft einzusetzen, die auch den Fachun-

terricht erteilt und die die Stärken und Schwächen ihrer Schüler am besten kennt. Eine Leistungsdifferenzierung erfolgt in den einzelnen Gruppen durch entsprechende Unterrichtsmethoden.

- 5. Jgst.: je eine Intensivierungsstunde pro Woche in Deutsch, Englisch und Mathematik
- 6. Jgst.: je eine Intensivierungsstunde pro Woche in Englisch, Mathematik und der 2. Fremdsprache
- 7. Jgst.: je eine Intensivierungsstunde pro Woche in Englisch und der 2. Fremdsprache
- 8. Jgst.: je eine Intensivierungsstunde pro Woche in Englisch und Mathematik

Rauchverbot auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände besteht gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz **absolutes Rauchverbot für alle Anwesenden**, ob Schüler, Lehrkräfte, nichtpädagogisches Personal oder Besucher. **Ich bitte dringend, dieses Rauchverbot einzuhalten.** Unsere Schüler, und hier vor allem unsere Oberstufenschüler, die das Schulgelände in unterrichtsfreier Zeit in der Regel verlassen dürfen, bitte ich außerdem, auch im unmittelbaren Schulbereich außerhalb des Schulgeländes nicht zu rauchen. Die lässig weggeworfene Zigarettenkippe wird dann nämlich schnell zum Ärgernis für unsere Nachbarn und führt zu unnötigen Streitigkeiten. **Das Ansehen der Schule wird durch rauchende Mitglieder der Schulfamilie an der Grenze zum Schulgelände sicher nicht gefördert!**

Benutzungsverbot für Handys und elektronische Medien auf dem Schulgelände

Gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände von Schülern mitgebrachte Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten und gegebenenfalls eine Ordnungsmaßnahme gegen den Benutzer bzw. Besitzer ausgesprochen werden. **Ein eingeschaltetes Handy während einer Leistungserhebung ist, unabhängig von einer Benutzung, entsprechend der Regelung beim Abitur, als Unterschleif mit den entsprechenden Folgen (Bewertung der Arbeit mit Note 6 bzw. 0 Punkten) zu behandeln!** Ich bitte, auch dieses Verbot genau zu beachten.

Unterrichtsfremde und gefährliche Gegenstände

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass unterrichtsfremde und sogar gefährliche Gegenstände in die Schule mitgebracht werden. **Das Mitbringen unterrichtsfremder und gefährlicher Gegenstände in die Schule ist ausdrücklich untersagt.** Sie werden eingezogen und nur den Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt. Gegebenenfalls können auch Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Wertsachen

Größere Geldbeträge und Wertsachen sollen grundsätzlich nicht in die Schule mitgenommen werden. Dies gilt besonders für den Sportunterricht, da es in den Umkleieräumen leider immer wieder zu Diebstählen kommt. Wertvolle Gegenstände können vom jeweiligen Sportlehrer eingesperrt werden. **Für nicht eingesperrte Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz. Bitte weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, dass die Klassenzimmer üblicherweise während der Unterrichtszeit nicht verschlossen werden, wenn Klassen den Raum verlassen, um z. B. einen Fachraum aufzusuchen. Die Verantwortung für Geld und Wertgegenstände liegt bei den Schülern!**

Andererseits werden aber auch liegen gelassene Gegenstände vielfach nicht einmal beim Hausmeister abgeholt, obwohl sie gefunden und abgegeben worden sind.

Aufgabenheft

Alle Schüler der **Jgst. 5 mit 10 müssen ein Aufgabenheft führen**, in das jeder Lehrer alle schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Aufgaben eintragen lässt. Die Nichtbeachtung dieser einfachen Regel ist nicht selten die Ursache für Schwierigkeiten bei der häuslichen Arbeit und für spätere Misserfolge.

Hausaufgaben

- Die für die gesamte häusliche Vorbereitung benötigte Arbeitszeit soll in der Unterstufe zwei Stunden nicht überschreiten.
- Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.
- Schriftliche Hausaufgaben dürfen in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 in allen Schulaufgabenfächern gegeben werden.
- Die gelegentliche Anfertigung von nicht zu umfangreichen Hausaufgaben kann auch in anderen Fächern verlangt werden.
- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen schriftliche Hausaufgaben in allen Kursen gegeben werden.

Prüfungen

- Stegreifaufgaben und Rechenschaftsablagen werden an Tagen mit Schulaufgaben oder mit Prüfungsformen, die Schulaufgaben ersetzen, nicht gefordert. Die Bewertung von Unterrichtsbeiträgen oder Referaten ist (ggf. nach Absprache mit dem Schüler) möglich.

In der Qualifikationsphase kann abweichend davon an Tagen mit Schulaufgaben abgefragt werden.

- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt und beinhalten Fragen zum Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde des Faches und auch zu den Grundkenntnissen. War die vorangegangene Stunde eine Doppelstunde, kann der Stoff dieser Doppelstunde abgefragt werden. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen.
- In den Jgst. 5 – 12 werden keine Leistungserhebungen jedweder Art durchgeführt
 - * in der ersten Woche des Schuljahres unmittelbar nach den Sommerferien,
 - * nach allen Ferien oder bei mindestens einwöchiger Abwesenheit einer Lehrkraft in der ersten Unterrichtsstunde jedes Faches und
 - * in den zwei Wochen vor dem Schuljahresende.
- An den Tagen der Weihnachts- bzw. Frühjahrskonzerte und am Tag danach finden keine Stegreifaufgaben statt.
- Pro Tag finden nicht mehr als zwei Stegreifaufgaben statt.

- Jede Lehrkraft kann weitere prüfungsfreie Zeiten in eigener Verantwortung festlegen.
- Ausnahmeregelungen sind in begründeten Fällen bei rechtzeitiger Absprache - d. h. mindestens zwei Wochen vorher - mit der Schulleitung möglich.

Teilnahme am Sportunterricht

Schüler, die aus Krankheitsgründen vorübergehend am praktischen Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen dennoch wegen der theoretischen Teile grundsätzlich zur Sportstätte gehen und beim Sportunterricht anwesend sein. **In Ausnahmefällen spricht das Direktorat nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht aus.**

Erkrankung/Entschuldigung

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann, **verständigen Sie bitte zuverlässig die Schule bis spätestens 8.00 Uhr**, am besten telefonisch. Anrufe sind ab 7.30 Uhr möglich unter **Tel. 08131/66 64 70** oder **Fax 08131/66 64 711**. Es ist für die Schule andernfalls unmöglich, den Krankheitsfall von anderen Fällen der Abwesenheit zu trennen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. **Gleichzeitig übermitteln Sie bitte der Schule eine schriftliche Krankheitsanzeige**. Formulare sind im Sekretariat oder im Internet unter <http://www.effner.de> erhältlich.

Bitte beachten Sie: **Eine Entschuldigung per Email** ist grundsätzlich nicht möglich und **wird nicht akzeptiert**.

Dauert die **Erkrankung nur einen oder zwei Tage**, gilt die **Krankheitsanzeige gleichzeitig als Rückmeldung**. Sie kann auch vom Schüler selbst abgegeben werden, wenn er wieder zur Schule kommt.

Dauert die **Erkrankung drei Tage oder länger**, ist eine **schriftliche**, von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene **Rückmeldung** erforderlich, aus der hervorgeht, an welchen Tagen der Unterricht nicht besucht werden konnte (gleiches Formular wie Krankheitsanzeige).

Bei **Erkrankungen von mehr als zehn Wochentagen Dauer** (nicht Unterrichtstagen!) ist ein **ärztliches Attest** erforderlich.

Plötzliche Erkrankung während des Unterrichts

Bei plötzlicher Erkrankung während des Unterrichts wenden sich die Schüler an das Sekretariat des jeweiligen Gebäudes. Hier wird eine Abmeldung ausgestellt, die von einem Mitglied des Direktorats unterschrieben werden muss. Die Verwaltung verständigt dann die Eltern und regelt das weitere Vorgehen. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Abmeldeformular den Termin der Rückkunft des Kindes. **Ein Verlassen des Schulgebäudes ohne vorherige Abmeldung ist keinesfalls zulässig und bedeutet eine unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht, die zwingend eine Ordnungsmaßnahme des Direktorats nach sich zieht!**

Beurlaubung bei vorhersehbarer Abwesenheit

Bei **vorhersehbarer Abwesenheit**, d. h. bei wichtigen Terminen, die nicht außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden können, **ist vorher und insbesondere RECHTZEITIG, d. h. MINDESTENS DREI UNTERRICHTSTAGE VORHER**, beim Direktorat **um BEURLAUBUNG nachzusuchen**. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich. **Ein Antrag per Email ist grundsätzlich nicht möglich. Eine rechtzeitige und möglichst langfristige Antragstellung liegt auch im Interesse des Schülers!** In der Regel sind diese Termine ausreichend lange vorher bekannt, so dass durch eine zeitige Antragstellung der Schule eine vernünftige Zeitspanne zur Prüfung und Entscheidung bleibt und gegebenenfalls z. B. Prüfungstermine umorganisiert werden können. **Eine nachträgliche Entschuldigung genügt keinesfalls. Unterbleibt eine vorherige, rechtzeitige Antragstellung und Genehmigung, muss die Schule von einer unerlaubten Abwesenheit vom Unterricht ausgehen. Neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die Schule und eventuellen Ordnungsgeldern des Landratsamtes wegen Nichtbeachtung der Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts werden versäumte Prüfungen dann mit der Note 6 bzw. in der Oberstufe mit 0 Punkten gewertet!**

Eine Beurlaubung zum Zweck der Ferienverlängerung ist nicht möglich! Dies gilt auch für private Sprachreisen!

Teilnahme an Schulaufgaben und angesagten Leistungsnachweisen

Bei Anwesenheit des Schülers im Unterricht ist die Teilnahme an einer Schulaufgabe oder einem anderen angesagten Leistungsnachweis in jedem Fall verpflichtend. Eine Aufhebung der Bewertung der dabei erbrachten Leistungen aus während der Prüfung oder nachträglich vorgebrachten Gründen, z. B. gesundheitlicher Art, ist nicht möglich. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat bereits 1992 diese Regelung ausdrücklich bestätigt.

Sollte Ihr Kind nach einer Erkrankung noch nicht so weit wiederhergestellt sein, dass es die Anforderungen einer Schulaufgabe oder eines sonstigen angesagten Leistungsnachweises erfüllen kann, darf es daran auch nicht teilnehmen. **Bei Rückkehr nach einer längeren Erkrankung** sollten Sie deshalb in jedem Fall vorher **Kontakt mit der jeweiligen Fachlehrkraft** und gegebenenfalls zusätzlich mit der Schulleitung aufnehmen, um das **Vorgehen zum Wohle Ihres Kindes zu besprechen**.

Attestpflicht

a) An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen

besteht für Schüler der Jahrgangsstufen 10-12 eine generelle Attestpflicht, für die Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 nur bei lediglich eintägiger Abwesenheit am Tag der Prüfung. Die Verhinderung der Teilnahme an der angekündigten Leistungserhebung muss durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, das **vom Arzt am Tag der Leistungserhebung ausgestellt** wurde. Das Attest muss **innen drei Werktagen** der Schule zugegangen sein. Andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigend und die versäumte Prüfung wird mit der Note 6 bzw. in der Q-Phase mit 0 Punkten gewertet! In Zweifelsfällen, insbesondere **bei längeren Erkrankungen**, nehmen Sie bitte umgehend, **möglichst vor der Leistungserhebung, mit der Schulleitung Kontakt** auf.

b) An Tagen mit Nachmittagsunterricht

Bei einer Erkrankung während des Unterrichts an einem Tag mit Nachmittagsunterricht muss die Verhinderung ab der 9. Jahrgangsstufe durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden (siehe hier auch den vorherigen Abschnitt a)).

c) Vor und nach Ferien

ist auf Grund sich häufender Vorfälle eine Erkrankung **an den beiden Unterrichtstagen davor und danach** durch eine ärztliche Bescheinigung, die an den Krankheitstagen ausgestellt ist, nachzuweisen (siehe a)).

Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Alle an der Schule beschäftigten Personen sind gehalten, mit besonderer Aufmerksamkeit **auf schulfremde Personen** auf dem Schulgelände zu **achten** und diese gegebenenfalls anzusprechen. Dies ist bei der Größe der Gebäude sicher nicht immer ganz einfach. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit für ungewöhnliche Vorgänge erforderlich.

Darüber hinaus werden die **Toiletten** der Schule von den Pausenaufsichten **stichprobenartig kontrolliert**. Während der Unterrichtszeit geschieht dies immer wieder durch vorbeikommende Lehrer, die momentan keinen Unterricht haben.

Auf Wunsch der Schülermitverantwortung (SMV) wird es gestattet, bei einem unaufschiebbaren Toilettenbesuch während des Unterrichts zu zweit zu gehen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die **Eingänge der Schule** zu richten. Die **Terrassentüren im Bereich des Tagesheimes** sind **geschlossen** zu halten. Alle anderen Eingänge der Schule bleiben wie bisher geöffnet, da nur so ein reibungsloser Ablauf des Unterrichts und im Alarmfall eine reibungslose Evakuierung gewährleistet ist.

Ich bitte Sie, Ihren **Kindern** eindringlich zu verdeutlichen, dass bei **Beobachtung von ungewöhnlichen Aktivitäten** auf dem Schulgelände eine **Lehrkraft, die Verwaltung oder der Hausmeister verständigt** werden muss.

In jedem Gebäude und öffentlichen Gelände gibt es nur schwer einsehbare Ecken und Winkel. Auch wenn diese einen sehr starken Reiz auf Jugendliche ausüben, sollten doch Einzelne sich nicht alleine dort aufhalten. **Halten Sie bitte Ihre Kinder dazu an, auch in der Pause möglichst immer in einer Gruppe zu bleiben.**

Befahren des Schulparkplatzes

Zur Vermeidung gefährlicher Situationen auch für die ankommenden Kinder ist das **Befahren des Schulparkplatzes grundsätzlich nur den an der Schule beschäftigten Personen gestattet**. Lassen Sie bitte Ihre Kinder am Straßenrand an den Bushaltestellen aussteigen. Auf dem Zebrastreifen nahe der Amper kann die Erich-Ollenhauer-Straße gefahrlos überquert werden.

Änderung Ihrer Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse

Wenn sich Ihre Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse ändert, bitten wir um unverzügliche schriftliche Mitteilung.

Infektionsschutzgesetz

Die Schule wurde beauftragt, die Eltern gemäß Infektionsschutzgesetz über ihre Pflichten und das übliche Vorgehen bei Infektionskrankheiten zu informieren. Näheres finden Sie im beiliegenden Merkblatt. Ich bitte Sie um Beachtung der dort dargelegten Sachverhalte. Dieses Merkblatt ist auch auf Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch und Russisch im Sekretariat erhältlich.

Ferienordnung im Schuljahr 2016/2017, Vorschau bis 2019

Um Ihnen eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, folgt hier die für unser Gymnasium verbindliche Ferienordnung im Schuljahr 2016/2017. Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientage laut Ferienordnung. Nicht aufgeführt sind freie Samstage, Sonn- und Feiertage. Darüber hinaus finden Sie die Sommerferientermin bis 2019, da sich hier aufgrund der Abstimmung mit den anderen Bundesländern Änderungen vom gewohnten Beginn und Ende ergeben.

Ferienordnung: Allerheiligen: 31.10.2016 – 04.11.2016 Weihnachten: 27.12.2016 – 05.01.2017 Frühjahr: 27.02.2017 – 03.03.2017 Ostern: 10.04.2017 – 21.04.2017 Pfingsten: 06.06.2017 – 16.06.2017 Sommerferien: 31.07.2017 – 11.09.2017 Sommerferien 2018: 30.07.2018 – 10.09.2018 Sommerferien 2019: 29.07.2019 – 09.09.2019	Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung von Urlaubsreisen, dass Anträgen auf Unterrichtsbefreiung zum Zweck einer Ferienverlängerung nicht entsprochen werden kann. Dies gilt auch für Sprachreisen! Auf Grund sich häufender Vorfälle müssen wir Sie bitten, Erkrankungen an den beiden Unterrichtstagen vor und nach Ferien durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Aus gegebenem Anlass weise ich auch darauf hin, dass die Bundespolizei z.B. am Flughafen München Kontrollen durchführt und ein Verstoß gegen die Ferienordnung mit einem erheblichen Bußgeld belegt wird.
--	--

Erreichbarkeit des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau und des KM

Unsere Schule ist folgendermaßen erreichbar:

Telefon: **08131/66 64 70**

Fax: **08131/66 64 711**

Handy: **0174/103 96 09**

Email: **verwaltung@effner.de**

(nur im Notfall bei Ausfall des Festnetzes!)

(Krankheitsanzeigen, Beurlaubungsanträge sowie An- und Abmeldungen werden per Email nicht entgegen genommen!)

Homepage JEG: **http://www.effner.de**

Homepage Bayerisches Staatsministerium

für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: **http://www.km.bayern.de**